

# Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 93.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden.

1917.

## Landtagsverhandlungen.

### I. Kammer.

48. öffentliche Sitzung am 30. August 1917.

Präsident Obermarschall Dr. Graf Bithum v. Edstädt, Exzellenz, eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 12 Min.

Am Regierungstische: Ihre Exzellenzen die Staatsminister Graf Bithum v. Edstädt und v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Rätte Elterich und Jäst, ferner Geh. Rat Dr. Ing. Krüger, Geh. Justizrat Dr. Weise, Geh. Bergrat Fischer, die Geh. Regierungsräte Graube und Thiele und Finanzrat Dr. v. Schroeder.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrande übernimmt hr. Oberbürgermeister Dr. Käubler-Baum.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum anderweitigen mündlichen Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 48, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906. (Drucksache Nr. 302.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Lehmann:

Zwischen den Beschlüssen der Ersten und Zweiten Kammer habe noch eine kleine Differenz bestanden in § 10a. Dieser habe im Regierungsentwurf gelautet:

"Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes kann ausnahmsweise die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten." Die Erste Kammer habe das Wort "ausnahmsweise" gestrichen, die Zweite Kammer habe dem zugestimmt und darüber hinausgehend noch die "Jann"-Bestimmung der Eingangsworte in einer mehr verbindlichen Form umgewandelt und außerdem das Wörtchen jedoch eingefügt, sodass § 10a folgende Fassung erhalten:

"Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes soll jedoch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten und kann von der Vorlegung iww."

Diese Änderung sei nicht sowohl eine sachliche, als vielmehr eine terliche Abweichung von den Beschlüssen der Ersten Kammer; sie sei aber eine Verbesserung des Gesetzesvorlautes, und man könne ihr deshalb, zumal auch die Staatsregierung ihr Einverständnis damit erfuhr, habe, ohne weiteres zustimmen.

In der Zweiten Kammer sei bei Veratung dieses Gesetzesvorschusses jedoch auch gerügt worden, dass die Erste Kammer sich angeblich vorzeitig vertragt habe und dass dadurch eine rechtzeitige Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesvorlautes vereitelt worden wäre. Dass dieser Vorwurf ganz allgemein nicht begründet sei, habe der Dr. Prähndt zu Beginn der vorletzten Sitzung schon festgestellt. Im vorliegenden Falle insbesondere aber sei der Vorwurf auch sachlich unhaltbar. Denn nach einer Verordnung des zuständigen Militärfeldes, die unter Nr. 441 auf Seite 66 des Auswärtigen Amtes abgedruckt sei, sei die Ausgrabung und Überführung der Leichen der im Heimatlande bereits beerdigten Kriegsteilnehmer nach der Heimkehr in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September überhaupt verboten; es hätte deshalb also auch eine frühere Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs des geselligen Kriegsteilnehmers bez. deren Angehörigen nicht eine schnelle Erfüllung ihrer Wünsche bringen können, ebensoviel wie jetzt die spätere Verabschiedung des Gesetzes eine Schädigung oder Verjüngung gebe. Zum Schluss noch eine kurze persönliche Bemerkung. Bei der Veratung in der Zweiten Kammer habe der Dr. Landtagsabgeordnete Held sich darüber erregt, dass er (der Berichterstatter) den vorliegenden Gesetzesvorlauf bei der Berichtigung mit den Worten eingeführt habe: "Er dringe die Einholung eines Teiles der Danzigerhütte, die mit unseren Volksgenossen im Felde gegenüber haben", und er habe ihm deshalb einer weitgehenden Weltfreundheit geziert, zu müssen geplagt. Er wisse nicht, weshalb dem Dr. Abg. Held das harmlose Wort "Danz" so widerstrebte. Danzbarkeit sei doch nicht gerade eine der schlechtesten Eigenschaften der Menschen und habe bisher noch niemand geschändet. Sein Angriff gehe aber auch vollständig fehl. Denn wenn der Dr. Abg. Held einmal keine Ausführungen hätte zerstören wollen, so hätte er statt an der Vorlage "Danz" Ansatz zu nehmen, mit gleichem und besserem Rechte die Hauptstädte des von ihm gebrauchten Wortes "Schulg" heranziehen können, und er hätte weiter finden müssen, dass er gleich anschließend daran äußerst weiter gezeigt habe:

"Es sollte den Kriegsteilnehmern ihr Recht, eine ihrem Bunde und Willen entsprechende Bestattung in der Heimat erfahren zu können, gesichert werden."

Wurde der Dr. Abg. Held ganz objektiv und sachgemäß vorgegangen sein, dann würde er gefunden haben, dass sich diese Äußerungen, wenn man die Sache vom Standpunkt der Kriegsteilnehmer aus betrachte, in dem Rahmen ganz derselben Rechtsausführungen bewegen, die er in seiner Aussprache vertreten habe.

Tagegen sehe er auch heute noch auf dem Standpunkte, dass die Daseinsbedürfnisse aller unsren Volksgenossen im Felde drohen, welche die schwersten Opfer und Entbehrungen an Leben und Gut auf sich nähmen, die täglich Blut und Leben für die Erhaltung unseres Vaterlandes preisgeben müssten, allerdings den allergrößten Dank zu beweisen hätten. Und ein wenn vielleicht auch bedeckender Verdacht dieser Danzbarkeit sei nach seiner Auffassung auch mit, wenn man den kämpfenden Volksgenossen gern und freundlich Herzog mit dazu verhelfe, dass sie zu ihrem Rechte kommen und ihnen die Hindernisse, die das Gesetz noch der Erfüllung ihrer nach unserer Ansicht berechtigten Ansprüche entgegenstelle, aus dem Wege räumen helfen.

Er bitte schließlich, den Antrag der Deputation anzunehmen, die Kammer wolle beschließen:

den Beschlüssen der Zweiten Kammer

1. in § 10a Zeile 1 die Worte "Jann ausnahmsweise" zu streichen und dafür die Worte "soll jedoch" zu setzen,  
2. in § 10a Zeile 2 zwischen den Wörtern "und von" das Wort "Jann" einzuhalten

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Titel 4a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane für die Jahre 1916/17, die Erwerbung des Vermögens der Braunkohlen-Aktiengesellschaft Herkules in Hirschfelde, Aufwand für Ausbau und Erweiterung des Betriebs, einschließlich Errichtung einer Ver-

gasungsanstalt zur Gewinnung von Nebenerzeugnissen, sowie Beschaffung von Wohnhäusern und damit zusammenhängende andere Ausgaben unter Rücksicht von Einnahmen betreffend. (Drucksache Nr. 305.)

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Waentig:

Die Angelegenheit sei bereits eingehend in der Zweiten Kammer beraten worden, die der Vorlage einstimmig ihre Zustimmung erteilt habe. Die Bedenken, die in der Finanzdeputation B der Zweiten Kammer dem vorliegenden Projekte gegenübergestellt gemacht worden seien, bewegen sich in der Haupttheorie in zwei Richtungen: einmal sei der für die Erwerbung des Vermögens der Aktiengesellschaft Herkules gezahlte Preis, dessen Höhe, an den Bilanzen der Gesellschaft bemessen, durchaus ungerechtfertigt erscheine und im grolen Widerstreit mit den früheren Verlaufsangeboten der Gesellschaft stände, bemängelt worden, zum andern sei der Beurteilung Ausdruck verliehen worden, dass das einzuführende Vergangenheitsverfahren noch zu neu und die Erfahrungen, die hinsichtlich seiner technischen Ausbildung zurzeit vorlagen, noch nicht genügend gefestigt wären, um eine Anlage im Werte von 5 225 000 M. zu rechtfertigen. Was den ersten Punkt, die für den Ankauf der Herkulesgrube veransagbare Summe von 5 400 000 M. anlangt, so sei zu berücksichtigen, dass in dieser die mit 1 Mill. M. bewertete Bilanzsumme inbegrieffen sei, jedoch auf die Erwerbung der Grube selbst 4 400 000 M. entfielen. Durch diese Kapitalanlage seien Grundstücke in der Größe von 134,368 ha sowie das Abbaurecht an 80,622 ha Oberfläche und damit ein insgesamt im Tagebau zu gewinnender Kohleninhalt von 19,3 Mill. t oder 270 Mill. hl erworben worden. Auf 1 hl gewinnbare Kohle berechnet, stellten sich die Kaufosten demnach auf 1,63 M. Um diesen an sich hoch erzielenden Preis gebührend zu würdigen, müsse man ihn nicht ansetzen, sondern im Zusammenhang mit den sehr wesentlichen Vorzeilen betrachten, die einerseits darin liegen, dass die Kohlen bereits zum Abbau vorgerichtet seien und dass der kostspielige Aufschluss des Grubenfeldes daher in dem Anlagepreis mit enthalten sei, und die anderseits sich durch den Erwerb der Herkulesgrube für den Abbau des staatlichen Zwickauer Kohlenfeldes ergeben. Die Vorzeile könnten natürlich in den Bilanzen der Aktiengesellschaft nicht in die Errscheinung treten. Des Weiteren habe sich die Gesellschaft auch nicht die wirtschaftlichen Ausichten zugute machen vermocht, die sich für den Staatsbetrieb aus dem Unternehmen nach Umfang und Art des geplanten Betriebs ergeben, denn diese liegen einmal im Großbetriebe, für den der Kohleninhalt der Herkulesgrube nicht allein genügen würde, zum andern im den verhältnismäßig Verwendungsvorläufen unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte. Die mit der Bergung in Zusammenhang stehende wesentliche Steigerung der Gewinnung der Braunkohlen habe auch auf die Bewertung des Vermögens der Aktiengesellschaft Herkules zurückgewirkt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft nicht in die Errscheinung treten. Des Weiteren habe die Erwerbung des Vermögens der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angezeigt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingesetzte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erheben gewungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhaltsbericht der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium